

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 9

Artikel: Das Jahr des Marschhaltes 1946
Autor: Ulrich, Hanspeter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Jahr des Marschhaltes 1946

Das Jahr 1946 stand militärisch gesehen ausgesprochen im Zeichen des Überganges vom Aktivdienst zum Friedensdienst. Als eine letzte Aufgabe des **Aktivdienstes** war seine **Liquidation** zu vollziehen, was bis auf geringe Reste erfolgt ist. Als neue aktive Aufgabe verlangte der bedeutenden Umfang annehmende Schmuggel eine militärische Verstärkung der Südgrenze.

Im Sinne einer Rückkehr zu den gesetzlichen Verhältnissen fand 1946 keine ordentliche **Rekrutenaushebung** statt. Der gesetzlich fällige Jahrgang 1927 war auf Grund der Ausnahmebestimmungen des Aktivdienstes schon 1945 rekrutiert worden, während der Jahrgang 1928 in normaler Weise 1947 ausgehoben wird. So fanden denn 1946 lediglich Nachrekrutierungen statt. Die **Rekrutenausbildung** beschränkte sich auf diejenigen Rekruten des Jahrganges 1926, die nicht schon die Rekrutenschulen 1945 besucht hatten. Es wurde somit kein ganzer Rekrutenjahrgang ausgebildet, weshalb auch weniger Rekrutenschulen durchgeführt wurden als in normalen Jahren. Auch die Rekrutenausbildung ist damit auf die gesetzliche Regelung der Ausbildung im 20. Altersjahr zurückgekehrt, nach der vorübergehenden Abweichung in den Jahren 1944 und 1945. Die **Kaderschulen** wurden im wesentlichen in normalem Rahmen durchgeführt, zeigen aber durchweg als Reaktion auf die Jahre des Aktivdienstes eine gewisse

Zurückhaltung der Wehrpflichtigen gegen die Weiterausbildung.

Auf Grund außerordentlicher Vollmachten befahl der Bundesrat für die Einheiten der Feldarmee den Marschhalt 1946: die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskurse des Auszuges und der Landwehr, die Kurse der Grenztruppen und die Ergänzungskurse für Territorialtruppen und Landsturm wurden nicht durchgeführt. Als einzige Truppenkurse sind daher die Dienstleistungen von Übungsgruppen und die **Umschulungskurse** zu verzeichnen. Die Artillerie hat 1946 8 Abteilungen Feldartillerie motorisiert und mit einer neuen 10,5-cm-Haubitze bewaffnet. Die vier leichten und schweren Haubitzenregimenter wurden in drei Regimentern, 6 Abteilungen und 18 Batterien umorganisiert, motorisiert und mit einer neuen 15-cm-Haubitze bewaffnet. Schliesslich wurden 54 Maschinenkanonenzüge der Artillerieabteilungen auf neue Visiervorrichtungen umgeschult. Für Offiziersschulen und Schiefskurse wurden als **Übungsgruppen** fünf Füsilierkompagnien, 5 Detachements schwerer Infanteriewaffen, 18 Batterien der Artillerie und 4 Batterien der Fliegerabwehr einberufen. Für diejenigen Truppen, die weder zu Umschulungskursen noch als Übungsgruppen einberufen wurden, fanden besondere **Offizierskurse** statt. Für die Kommandanten von Einheiten und Truppenkörpern trugen sie den Charakter der üblichen

faktischen Kurse, für die Zugführer und Subalternoffiziere bedeuteten sie eine zusätzliche taktische und waffentechnische Schulung, das Kennenlernen neuer Waffen und Geräte und so insgesamt eine wertvolle und nützliche Überbrückung des Marschhaltes durch vertiefte Ausbildung der Offiziere. Ferner wurden für Offiziere der Grenz- und Territorialtruppen **Bunker Kurse** und für Minenwerferoffiziere besondere **Schiefskurse** durchgeführt. Die **Stäbe** der Heereseinheiten und Brigaden wurden zu besonderen Übungen und die höchsten Kommandanten der Armee mit ihren Mitarbeitern zu einer **operativen Übung** einberufen.

Nach sechs Jahren wurde erstmals wieder die Erfüllung der **außerdienstlichen Schiefspflicht** verlangt und säumige Schützen in Nachschiefskurse einberufen. Dagegen wurde auf die Einberufung der schlechten Schützen in besondere Schiefskurse für Verbliebene verzichtet. Ebenso hat man 1946 auf die Durchführung der gemeindeweisen Inspektion der Bewaffnung und Ausrüstung verzichtet. — Aus dem Gebiet der allgemeinen Kriegsvorbereitungen sei die Aufstellung eines **neuen Mobilmachungsdispositivs** erwähnt, das die Korps sammelplätze der meisten Truppen aus dem Réduit wieder in das Mittelland und im allgemeinen in das Rekrutierungsgebiet der Truppen verlegt.

Hanspeter Ulrich.

Die Organisation des Militärdepartementes und der Armeeleitung

Wir haben am 7. September 1945 die Leser des «Schweizer Soldats» orientiert über die Organisation des Militärdepartementes und der Armeeleitung nach Aufhebung des Aktivdienstes. Seither sind zwei wesentliche Änderungen eingetreten und die personelle Besetzung der höchsten Stellen der Armee und der Militärverwaltung hat verschiedene Mutationen erlebt.

Einmal ist durch Bundesratsbeschluss vom 30. August die Abteilung für **Luftschutz** auf 1. September 1946 dem Generalstabschef unterstellt worden, nachdem sie bisher dem Departementschef direkt unterstellt gewesen war. Die Unterstellung unter den Generalstab und unter dessen Gruppe Territorialwesen beruht auf den Erfahrungen des Aktivdienstes, wo die Luftschutzorganisationen aufs engste mit den Organen des Territorialdienstes zusammenarbeiteten. Dem Generalstabschef sind damit 7 Dienstabteilungen unterstellt.

Sodann ist durch Verfügung des Militärdepartementes vom 9. August 1946 ebenfalls auf den 1. September

die bisherige Zentralstelle für Vorunterricht, Turn-, Sport- und Schiefswesen in Magglingen bei Biel aufgehoben worden. Das **Schiefswesen außer Dienst**, das vor Schaffung dieser Zentralstelle der Abteilung für Infanterie überbunden war, wurde neu dem Ausbildungschef der Armee unterstellt, der damit das ganze Gebiet der außerdienstlichen Tätigkeit und des militärtechnischen Vorunterrichtes betreut. Von der Abtrennung des Schiefswesens abgesehen, ist nun an den Platz der bisherigen Zentralstelle die **Eidgenössische Turn- und Sportschule** in Magglingen getreten, deren Leitung leider erst provisorisch besetzt werden konnte. Eine besondere Kommission der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission amtet als Schulrat und Aufsichtsbehörde der Turn- und Sportschule. Diese führt Kurse zur Förderung der körperlichen Erziehung der schulentlassenen Jugend durch und verwaltet den gesamten Vorunterricht. Die Anlagen der Turn- und Sportschule stehen aber auch den Turn- und Sport-

verbänden für die Durchführung verbandseigener Kurse zur Verfügung.

Mit der Organisation des Militärdepartementes und der Armeeleitung befaßt sich auch eine Vorlage des Bundesrates vom 6. September 1946 über die Revision des Militärorganisationsgesetzes. Sie will die gegenwärtige Organisation, wie sie tatsächlich seit dem 21. August 1946 mit den Änderungen vom 1. September 1946 besteht, auch gesetzlich verankern durch eine Änderung des Artikels 167 des Militärorganisationsgesetzes. Dabei ist auch vorgesehen, die bisherige Bezeichnung der «**Direktion der Militärverwaltung**» zur besseren Unterscheidung von den kantonalen Militärverwaltungen abzuändern in «**Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung**». Ferner soll die **Verwaltung der Militärstrafrechtspflege**, die tatsächlich schon seit Jahren eine eigene Dienststelle bildet, auch gesetzlich verankert werden. Die Stelle des Oberauditors soll aber nach wie vor nebenamtlich besetzt werden. Die **Landesverteidigungskommission** soll erweitert wer-